

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/4425



Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Geschäftsführung**  
Hans-Adolf Bilzhause

Telefon 0431/599-1100  
Telefax 0431/599-1102  
[hans-adolf.bilzhause@gmsch.de](mailto:hans-adolf.bilzhause@gmsch.de)

Kiel, den 29.05.2015

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung**  
**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung**  
Drucksache 18/2778

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GMSH hat als fachkundiges Organ der öffentlichen Hand die staatlichen Bauaufgaben von Bund und Land zu erfüllen. Sie ist nach § 1 Abs. 4 GMSHG Baudienststelle i.S. des § 77 LBO. Die GMSH nimmt somit als Bauherrenvertreter die Interessen der Bauherren Bund und Land wahr.

Vor diesem Hintergrund sind aus unserer Sicht nachstehende Anmerkungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Landesbauordnung zu machen:

**1. §52 LBO Barrierefreies Bauen**

In §52 LBO wird mit Streichung des Absatzes 4 und den damit verbundenen Anforderungen an bestimmte bauliche Anlagen sowie der Verwendung des Begriffes „barrierefrei in §52 Abs. 2“ direkt auf die DIN 18040 Barrierefreies Bauen verwiesen. Änderungen der DIN haben somit unmittelbar Auswirkungen auf das Bauordnungsrecht. Insbesondere bei Heraufsetzung von Anforderungen der DIN sind Baumaßnahmen mit erhöhten Planungsleistungen und Baukostensteigerungen betroffen, die durch Land bzw. Bund getragen werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Adolf Bilzhause